

ZAWI-Treuhand  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
& Co. KG

Nelkenweg 11a  
86641 Rain am Lech

## **JAHRESABSCHLUSS**

zum 31. Dezember 2022

**Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik**

Baierbrunner Str. 25

81379 München

Finanzamt: München (143) Körpersch./Pers.

Steuer-Nr: 143/220/91134

Vorliegender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und Angaben des Unternehmens erfolgte auftragsgemäß in eingeschränktem Umfang. Über Art, Umfang und Ergebnis der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der übrigen Unterlagen und Angaben war nicht Gegenstand des Auftrags



ZAWI – TREUHAND  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

A handwritten signature in black ink, reading 'Christopher Bauer'. The signature is written in a cursive, flowing style.

CHRISTOPHER BAUER  
Steuerberater

## Bescheinigung

Vorliegender Jahresabschluss wurde mit Hilfe des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen wurde zuletzt durch die Produktprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München, am 28.02.2022 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Programms lag vor.

## BILANZ

Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik  
München

zum

AKTIVA

31. Dezember 2022

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
I. Sachanlagen			I. Jahresergebnis	<b>78.635,92-</b>	66.851,86
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			nicht gedeckter Fehlbetrag	<b>78.635,92</b>	0,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<b>582,00</b>	915,00	buchmäßiges Vereinsvermögen	<b>0,00</b>	66.851,86
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	<b>1.500,00</b>	1.785,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<b>190,23</b>	190,23	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
II. Kasse, Bank	<b>10.380,85</b>	69.200,26	1. Sonstige Verbindlichkeiten	<b>21.437,14</b>	1.668,63
<b>C. NICHT DURCH VEREINSVERMÖGEN   GEDECKTER FEHLBETRAG</b>	<b>78.635,92</b>	0,00	Saldo Klasse 9	<b>66.851,86</b>	0,00
	<u>          </u>	<u>          </u>		<u>          </u>	<u>          </u>
	<b>89.789,00</b>	70.305,49		<b>89.789,00</b>	70.305,49
	<u>          </u>	<u>          </u>		<u>          </u>	<u>          </u>

München, den 27. Juni 2023

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik  
München

	EUR	%	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>						
I. Nicht steuerbare Einnahmen						
1. Mitgliedsbeiträge			<b>144.375,40</b>	183,60	94.590,93	141,49
II. Nicht anzusetzende Ausgaben						
1. Abschreibungen	333,00	0,42			84,00	0,13
2. Personalkosten	88.296,09	112,28			16.817,90	25,16
3. Reisekosten	1.189,55	1,51			199,90	0,30
4. Raumkosten	1.000,00	1,27			0,00	0,00
5. Übrige Ausgaben	<u>132.192,68</u>	168,11			<u>10.637,27</u>	15,91
			<b>223.011,32</b>	283,60	27.739,07	41,49
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>			<u><b>78.635,92-</b></u>	100,00	<u><b>66.851,86</b></u>	100,00
 <b>B. JAHRESERGEBNIS</b>						
			<u><b>78.635,92-</b></u>	100,00	<u><b>66.851,86</b></u>	100,00

München, den 27. Juni 2023

**KONTENNACHWEIS** zur BILANZ zum 31.12.2022**Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik  
München**

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
	<b>Sonstige Anlagen und Ausstattung</b>			
405	Betriebsausstattung		<b>582,00</b>	915,00
	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
722	Forderungen gegen Personal (bis 1Jahr)		<b>190,23</b>	190,23
	<b>Kasse, Bank</b>			
940	Donner & Reuschel # 11 793 000	5.520,73		65.033,78
950	PayPal	1.740,12		2.046,48
955	MasterCard	1.900,00		950,00
960	VISA	<u>1.220,00</u>		<u>1.170,00</u>
			<b>10.380,85</b>	69.200,26
	<b>NICHT DURCH VEREINSVERMÖGEN GEDECKTER FEHLBETRAG</b>			
	Kapitalfehlbetrag		<b>78.635,92</b>	0,00
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		<b>89.789,00</b>	70.305,49
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**KONTENNACHWEIS** zur BILANZ zum 31.12.2022**Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik  
München**

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Jahresergebnis</b>			
	Jahresergebnis		<b>78.635,92-</b>	66.851,86
	<b>nicht gedeckter Fehlbetrag</b>			
	Kapitalfehlbetrag		<b>78.635,92</b>	0,00
	<b>sonstige Rückstellungen</b>			
1220	Sonstige Rückstellungen		<b>1.500,00</b>	1.785,00
	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1631	Darlehen Rlz bis 1 J. (sonstige VB)	20.000,00		0,00
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>1.437,14</u>		<u>1.668,63</u>
			<b>21.437,14</b>	1.668,63
	<b>Saldo Klasse 9</b>			
9000	Saldenvorträge Sachkonten		<b>66.851,86</b>	0,00
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		<b>89.789,00</b>	70.305,49
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Denkfabrik für moderne bürgerliche Politik  
München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	0,00		100,00
2120	Unechte Mitgliedsbeiträge	<u>144.375,40</u>		<u>94.490,93</u>
			<b>144.375,40</b>	<b>94.590,93</b>
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		<b>333,00-</b>	84,00-
<b>Personalkosten</b>				
2550	Anteilige Personalkosten	73.009,77-		13.900,00-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>15.286,32-</u>		<u>2.917,90-</u>
			<b>88.296,09-</b>	<b>16.817,90-</b>
<b>Reisekosten</b>				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		1,50-
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00		99,00-
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>1.189,55-</u>		<u>99,40-</u>
			<b>1.189,55-</b>	<b>199,90-</b>
<b>Raumkosten</b>				
2661	Miete, Pacht		<b>1.000,00-</b>	0,00
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2510	Ausgaben ideeller Bereich	20.269,10-		1.356,50-
2701	Bürobedarf	999,50-		966,99-
2702	Porto, Telefon	29,15-		0,00
2704	Sonstige Verwaltungskosten	107.788,46-		5.221,53-
2894	Rechts- und Beratungskosten	2.405,06-		2.145,60-
2900	Sonstige Kosten	<u>701,41-</u>		<u>946,65-</u>
			<b>132.192,68-</b>	<b>10.637,27-</b>
<b>JAHRESERGEBNIS</b>				
	Jahresergebnis		<b>78.635,92-</b>	<b>66.851,86</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: März 2021)

Die nachfolgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für den voranstehenden Steuerberatungsvertrag/Vergütungsvereinbarung zwischen dem steuerlichen Berater und dem Auftraggeber, soweit nicht in dem vorstehenden Vertrag etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## § 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom steuerlichen Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.  
Der Auftraggeber hat dem steuerlichen Berater die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu übergeben. Der steuerliche Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert in Textform vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar, sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht möglich, ist der steuerlichen Berater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## § 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der steuerliche Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des steuerlichen Beraters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des steuerlichen Beraters erforderlich ist. Der steuerliche Berater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der steuerliche Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der steuerliche Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der steuerliche Berater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsdatenverarbeitungsvertrags auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des steuerlichen Beraters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom steuerlichen Berater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Absatz 7 gilt entsprechend für Dritte Personen, die der steuerliche Berater zur Befolgung aller von ihm zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsmäßigen Kanzleiführung beschäftigen muss. Das sind insbesondere Datenschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, IT-Berater und alle weiteren Personen, mit denen der steuerliche Berater Vereinbarungen über Auftragsdatenverarbeitung abschließen muss. Soweit diese Personen nicht aufgrund eigener gesetzlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, hat der steuerliche Berater sie zu Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Verzicht auf Einhaltung der Verschwiegenheit
  - a) Wenn der Auftraggeber den steuerlichen Berater darüber informiert hat, dass er dritte Personen mit der Erledigung seiner Angelegenheiten beauftragt hat, besteht gegenüber diesen Personen keine

Verschwiegenheitsverpflichtung. Das gilt entsprechend für weitere vom Auftraggeber benannte Personen, insbesondere Wirtschaftsprüfer, andere steuerliche Berater, Rechtsanwälte, Notare sowie Mitarbeiter von Kreditinstituten und Versicherungen.

b) Eine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht gegenüber Ehegatten, Partnern in Lebensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, wenn diese gegenüber dem steuerlichen Berater als gemeinsame Auftraggeber handeln.

c) Eine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht gegenüber Gesellschaftern von Personen- und Kapitalgesellschaften oder Mitgliedern von Erbengemeinschaften, Bruchteilsgemeinschaften oder anderen Gemeinschaften, wenn diese gegenüber dem steuerlichen Berater als gemeinsame Auftraggeber handeln. Das gilt entsprechend für den Anspruch auf Verschwiegenheit der Gesellschaft oder Gemeinschaft und deren Mitgliedern gegenüber Geschäftsführern, Vertretern oder anderen Organen der jeweiligen Gesellschaft oder Gemeinschaft.

d) Der Verzicht auf Einhaltung der Verschwiegenheit kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform; er tritt nach Zugang beim steuerlichen Berater in Kraft.

### **§ 3 Mitwirkung Dritter**

- (1) Der steuerliche Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Regelung (§ 62 a StBerG) heranzuziehen. Die Heranziehung fachkundiger Dritter wie andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte zur Mandatsbearbeitung bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der steuerliche Berater diese zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 6 zu verpflichten.
- (3) Der steuerliche Berater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der steuerliche Berater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der steuerliche Berater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### **§ 4 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem steuerlichen Berater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der steuerliche Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des steuerlichen Beraters die Mängel durch einen anderen steuerlichen Berater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Der steuerliche Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, soweit keine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss vereinbart ist.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht und nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft und kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - (a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den seinen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - (b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in sieben Jahren von seiner Entstehung an und
  - (c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
  - (d) Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem steuerlichen Berater und diesen Personen begründet werden.

## **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem steuerlichen Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem steuerlichen Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.  
Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des steuerlichen Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des steuerlichen Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt.
- (4) Setzt der steuerliche Berater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des steuerlichen Beraters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Als Verbraucher ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom steuerlichen Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der steuerliche Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den steuerlichen Berater entgegensteht.

## **§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom steuerlichen Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der steuerliche Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der steuerliche Berater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2 der AAB). Unberührt bleibt der Anspruch des steuerlichen Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der steuerliche Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den steuerlichen Berater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem steuerlichen Berater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem steuerlichen Berater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
- (3) Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den steuerlichen Berater von Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 9 Bemessung der Vergütung**

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des steuerlichen Beraters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Die übliche Vergütung sind die Stundensätze gemäß § 5, Absatz 1 des Steuerberatungsvertrages.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des steuerlichen Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 10 Vorschuss**

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der steuerliche Berater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der steuerliche Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der steuerliche Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## **§ 11 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe von §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der steuerliche Berater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der steuerlichen Berater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, soweit ihm nicht nach § 13 der AGB ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (4) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem steuerlichen Berater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den steuerlichen Berater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (5) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen des Auftraggebers beim steuerlichen Berater abzuholen.

## **§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des steuerlichen Beraters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## **§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Der steuerliche Berater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der steuerliche Berater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser vorgenannten Vorschrift gehören nur die Schriftstücke, die der steuerliche Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem steuerlichen Berater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der steuerliche Berater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der steuerliche Berater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der steuerliche Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, unverhältnismäßig ist. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Der steuerliche Berater ist gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

#### **§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

#### **§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte der Mandant eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haften, tritt der Unterzeichner den entstehenden Honorarverbindlichkeiten aus dieser Angelegenheit sowie aus etwaigen zukünftigen anderen Angelegenheiten persönlich als Schuldner bei.